



SCHULPFLEGE SEEGRÄBEN

Buchweidsaal

Auszug aus dem Gebührenreglement für die Benützung der Schulanlagen

| MZR Buechwäid-Saal | | Ortsansässige Vereine, Behörden, Parteien, Schule, ohne kommerzielle Nutzung | Ortsansässige Privatpersonen | Auswärtige natürliche oder juristische Personen, Vereine, Personen mit Bezug nach Seegräben |
|---|---------------|---|---------------------------------|---|
| Einzelbenützung (inkl. Küche, Geschirr, WC, Garderobe, Bühne, Reinigung) | Bis 4 h | Kostenlos | Fr. 50.00 | Fr. 250.00 |
| Einzelbenützung (inkl. Küche, Geschirr, WC, Garderobe, Bühne, Reinigung) | Ganzer Tag | Kostenlos | Fr. 50.00 | Fr. 350.00 |
| Grundpauschale: Einweisung, Instruktion Hauswart, allenf. Präsenzzeit, inkl. Technik | | Fr. 50.00 | Fr. 50.00 | Fr. 50.00 |
| Reinigungspauschale mit Essen (z.B. Apéro, Catering-Essen) | | Fr. 100.00 | Fr. 100.00 | Fr. 100.00 |

Allgemein

Bei grösseren Anlässen kommen weitere Kosten dazu.

Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig.

Bei Bedarf stehen Kehrichtsäcke zur Verfügung. Pro Sack werden Fr. 6.00 in Rechnung gestellt
(Art. 30 Reglement Benützung)

Während der Schulzeit können die schulischen Räume nicht privat gemietet werden.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements für die Benützung der Schulanlagen (6.00)

Reinigung, sonstige Aufwendungen

Ausserordentlicher Reinigungsaufwand und sonstige Aufwendungen werden den Benutzern nach Aufwand zum Stundenansatz von Fr. 50.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Benützungsgebühren und Zuschläge erfolgt durch die Finanz- bzw. die Schulverwaltung. Der Betrag ist innert 30 Tagen zu überweisen.

Auszug aus Reglement für die Benützung der Schulanlagen

Zweck

Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung und der Werterhaltung der schulischen Liegenschaften.

Grundsatz

Die Schulanlagen stehen vorrangig der Schule Seegräben zur Verfügung. Bei Abend- und Wochenendbenützungen der Räumlichkeiten und Anlagen hat die Gemeinde nach der Schule Vorrang. Soweit es der Schulbetrieb zulässt überlässt die Schule Seegräben die Schulanlagen gegen Entschädigung weiteren Institutionen und Gruppen zur Benützung. Die Schulanlagen werden nur an auswärtige Personen, Vereine und juristische Personen vermietet, welche einen besonderen Bezug zu Seegräben haben. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Ressortinhaber/in Liegenschaften der Schulpflege über die Vermietung.

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten für die Nutzung der Schulanlagen der Schulgemeinde Seegräben und gilt für Vereine, Behörden und Kursbesucher, Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Angestellte. Als Schulanlagen gelten:

- Schulhaus mit Pausenplatz, Turnplatz, Sandplatz, Spielwiese und Kugelstossanlage
- Parkplatz Schulhaus
- Turnhalle mit Innenräumen
- Bibliothek im alten Schulhaus
- Mehrzweckgebäude Buechwäid
- Kindergarten Leumatt mit Hartplatz und Spielwiese
- Kindergarten Grossweid mit Spielplatz

Sorgfaltspflicht

Den Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen ist Sorge zu tragen. Innerhalb und ausserhalb der Gebäude soll auf Ordnung und Sauberkeit geachtet werden. Beschädigungen müssen sofort (oder spätestens am nächsten Morgen) dem Hauswart gemeldet werden. Für fahrlässige oder böswillige Beschädigung wird vom Verursacher Schadenersatz verlangt. Die Veranstalter sind für die Sicherheit verantwortlich.

Gesuchstellung

Für die einmalige oder dauernde Benützung ist ein schriftliches Gesuch so früh wie möglich, spätestens aber 14 Tage vor dem Anlass an die Schulverwaltung zu stellen. Ortsansässige Vereine und Organisationen und Privatnutzer erhalten bei der Vergabe gegenüber Auswärtigen den Vorrang.

Bewilligung

Der Mieter erhält von der Schulverwaltung eine schriftliche Bestätigung. Ohne diese dürfen die Anlagen nicht benutzt werden.

Die Schule Seegräben behält sich vor, bei Eigenbedarf oder übergeordnetem Bedarf die Bewilligung vorübergehend entschädigungslos zu unterbrechen oder ganz auszusetzen. In diesem Fall werden die Nutzer informiert. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage oder Kompensation besteht nicht.

Die Nutzer haben den Hauswart vorgängig zu informieren, wenn die Nutzung ausfällt.

Benützungszeiten

In der Regel bleiben die Schulanlagen während den Schulferien, an Sonn- und Feiertagen geschlossen. In besonderen Fällen erteilt die Schulverwaltung bzw. nach Bedarf das zuständige Ressort Liegenschaften für Anlässe/Einzelbelegungen eine Ausnahmegewilligung. Die Ferienzeit beginnt nach Schulschluss des letzten Schultages.

Aussenanlagen Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag ab Schulschluss bis 22 Uhr
Mittwoch ab 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag ab 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonntag nur in Ausnahmefällen bei besonderen Anlässen für die ganze Bevölkerung.
Die Freigabe der Aussenanlagen erfolgt durch den Hauswart.
Auf den Rasenflächen dürfen keine Stollenschuhe / Nagelschuhe getragen werden. Über Mittag gilt es die Ruhebestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Seegraben zu beachten.

Gebäude Schulräume, Mehrzweckraum, Turnhalle
Montag – Freitag 8 – 12 Uhr 13 – 22 Uhr
Samstag 8 – 22 Uhr
Sonntag nur in Ausnahmefällen bei besonderen Anlässen für die ganze Bevölkerung.
Veranstaltungen die länger als bis um 22.00 Uhr dauern, können in Ausnahmefällen bewilligt werden, jedoch müssen die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Seegraben eingehalten werden.

Weisungsrecht/Zuständigkeiten

Alle Benützer der Liegenschaften haben den Anweisungen des Hauswartes, der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Schulverwaltung und der Schulpflege im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Für den Betrieb und die Wartung der Schulanlagen ist der Hauswart zuständig. Er ist berechtigt, den Nutzern verbindliche Anordnungen und Weisungen zum Schutz der Gebäude, Anlagen und des Mobiliars zu erteilen.

Technische Anlagen (Heizungen, Lüftungen etc.) dürfen nur durch den Hauswart oder durch dafür instruierte Personen bedient werden.

Die Benützung und Bedienung von Saaltechnik (Bühne, Licht, Ton) wird in der Bewilligung separat geregelt. Der Hauswart instruiert die Nutzer und stellt den sachgerechten Gebrauch sicher. An bestimmten Anlässen ist der Hauswart für die technische Unterstützung anwesend.

Rauchen, Verpflegung, Alkohol

Rauchen, Drogenkonsum und Trinken von Alkohol ist auf allen Schulanlagen grundsätzlich verboten. Für einzelne Anlässe können die Verpflegung, der Alkoholausschank und das Rauchen in speziell bezeichneten Bereichen bewilligt werden. Kaugummi sind in den Gebäuden verboten und müssen im Müll entsorgt werden.

Waffenähnliche Spielzeuge

Auf allen Schulanlagen sind Waffen und waffenähnliche Spielzeuge verboten.

Hunde

Auf allen Schulanlagen sind die Hunde an der Leine zu führen, die Spiel- und Turnplätze dürfen nicht durch die Tiere verunreinigt werden.

Reparaturen

Reparaturen und Instandstellungen von Schäden dürfen nicht durch den Verursacher ausgeführt werden, ausser als Sofortmassnahme zur Verhütung weiterer Schäden und Unfälle.

Parkverbot

Autos, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrgeräte dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

Die Zufahrten zur Turnhalle und zum Alten Schulhaus/MZR Buechwäid dürfen nicht als Parkplätze benützt werden.

Fundgegenstände

Für verlorene oder abhanden gekommene Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Nicht abgeholte Gegenstände werden spätestens nach 6 Monaten entsorgt.

Pflichten der Nutzer

Die Nutzung eigener Geräte und Installationen sowie Dekorationen jeglicher Art bedürfen einer Bewilligung. Nach jeder Nutzung sind die Räume und Anlagen von den Nutzern aufzuräumen und die Geräte und Einrichtungen ordnungsgemäss zu versorgen.

Nach jeder Veranstaltung sorgen die Nutzer für eine sofortige und vollständige Beseitigung ihrer eigenen Einrichtungen. Sie haben alle benützten Räume und Areale so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden und zum festgelegten Zeitpunkt ordnungsgemäss zu übergeben.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Alle Fluchtwege sind freizuhalten und die vereinbarte Belegungsdichte darf nicht überschritten werden. Offene Feuer sind nur in Absprache mit dem Hauswart gestattet. Er legt die Auflagen im Einzelfall fest.

Spielfelder dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Im Einzelfall entscheidet der Hauswart. Das Klettern an Fassaden sowie das Besteigen von Brüstungen, Geländern und Dächern ist untersagt. Es können zusätzliche Anordnungen getroffen werden, falls dies die Art der Nutzung erfordert.

Schliessanlage

Für das Öffnen und Schliessen der Hauptzugänge ist der Hauswart oder eine in der Bewilligung bestimmte Kontaktperson der Nutzer zuständig.

Die Kontaktperson erhält gegen Quittung einen Schlüssel. Sie ist dafür verantwortlich, dass der Schlüssel nur zweckentsprechend verwendet wird.

Bei Verlust des Schlüssels haftet die Kontaktperson gemäss Schlüsselreglement für alle Kosten eines Schlüsselersatzes sowie für allenfalls nötige Änderungen an der Schliessanlage.

Haftung

Die Nutzer haften für Schäden im Umfang des Wiederbeschaffungswertes bzw. der effektiven Reparaturkosten, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen, sowie für den Verlust von Geräten und Material.

Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden oder Diebstahl im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulanlagen ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Versicherung

Die Sach- und Personenversicherung ist Sache der Nutzer. Die Schule kann einen Versicherungsnachweis verlangen.

Ausserschulische Benützung von Liegenschaften durch Behörden, Vereine und Private

Benützung

Die schulischen Bauten und Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Nebst der schulischen Nutzung stehen die Bauten und Anlagen auch anderen Behörden, den Vereinen und der Bevölkerung zur Verfügung.

Die schulische Nutzung geht immer vor, ortsansässige Behörden haben Vorrang gegenüber Vereinen, Privaten und Auswärtigen.

Die Benützung kann zeitlich dauernd oder beschränkt sein.

Die Schulpflege behält sich das Recht vor, bei kurzfristiger Eigenbenützung bereits vergebene Räume jederzeit für sich zu beanspruchen.

Abfallbeseitigung

Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig. Die ortsüblichen Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten. Bei Bedarf stehen Kehrichtsäcke zur Verfügung. Pro Sack werden Fr. 6.00 in Rechnung gestellt.

Minderjährige

Gesuche von Minderjährigen müssen von einer erwachsenen Person unterschrieben sein. Diese Person muss während der ganzen Benützung, inkl. Aufräumen, die Verantwortung übernehmen.

Widerruf

Jede Bewilligung erfolgt auf Zusehen hin und kann jederzeit widerrufen werden. Die Schulpflege behält sich vor, Räumlichkeiten für schulische Zwecke oder öffentliche Versammlungen kurzfristig in Anspruch zu nehmen. Die Betroffenen werden informiert.

Raumkontrolle

Jeder Benutzer überzeugt sich beim Verlassen der Räume, dass diese aufgeräumt und sauber, Fenster und Türen geschlossen, die Wasserhähnen zuge dreht, die technischen Apparaturen ausgeschaltet sowie die Lichter gelöscht sind.

Die vollständigen Reglemente können bei der Schulverwaltung bezogen werden.